

**Aufstellung/jährliche Fortschreibung der Kosten- und Finanzierungsübersicht (analog § 149 BauGB) für den mittelfristigen Zeitraum (kumulativ)**

bis Programmjahr  <sup>4)</sup> (Ausgabearten nach Abschnitt B und D dieser Richtlinien<sup>5)</sup>)

Stand:

Zutreffendes bitte ankreuzen  bzw. ausfüllen

Gemeinde						
Städtebauförderungsprogramm	Haushaltsjahre (Kassenmittel)					
Städtebauliche Gesamtmaßnahme (Fördergebiet)	Mittelfristige Finanzplanung					
	Euro <sup>1)</sup>	Tausend Euro <sup>2)</sup>	Tausend Euro <sup>3)</sup>	Tausend Euro <sup>3)</sup>	Tausend Euro <sup>3)</sup>	Tausend Euro <sup>3)</sup>
<b>Ausgaben</b>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<b>5. Maßnahmen der Vorbereitung (Summe Nr. 5.1 bis 5.10)</b>						
5.1. städtebauliche Planung, Erarbeitung und Fortschreibung ISEK; Aufstellung integrierter Quartierskonzepte für die energetische Sanierung						
5.2. städtebauliche Wettbewerbe, Gutachten						
5.3. Erörterung der beabsichtigten Aufwertungs-, Abriss-/Rückbaumaßnahmen, Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit						
5.4. Untersuchungen und Gutachten im Hinblick z. B. auf Verkehrswerte von Grundstücken						
5.5. Aufstellung und Fortschreibung der KFÜ analog § 149 BauGB, Zwischenabrechnungen						
5.6. Erarbeitung und Fortschreibung des Sozialplans						
5.7. Voruntersuchungen für Baumaßnahmen						
5.8. Erarbeitung städtebaulicher Satzungen						
5.9. Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung						
5.10. Dokumentation der Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung und Evaluation						
<b>6. Ordnungsmaßnahmen (Summe Nr. 6.1 bis 6.8)</b>						
6.1. Bodenordnung einschließlich des Erwerbs und Verkaufs von Grundstücken durch die Gemeinde*)						
*) hierzu zählen die Kosten für den Erwerb bis zur Höhe des Verkehrswertes sowie die entsprechenden Nebenkosten (Grunderwerbssteuer, Gerichts- und Notarkosten, Vermessungskosten, Kosten für Wertermittlungen und amtliche Genehmigungen sowie Bodenuntersuchungen zur Beurteilung des Grundstückswertes)						

# Aufstellung/jährliche Fortschreibung der Kosten- und Finanzierungsübersicht (analog § 149 BauGB) für den mittelfristigen Zeitraum (kumulativ)

bis Programmjahr  <sup>4)</sup> (Ausgabearten nach Abschnitt B und D dieser Richtlinien<sup>5)</sup>)

Stand:

Ausgaben	Haushaltsjahre (Kassenmittel)					
	Mittelfristige Finanzplanung					
	Euro <input type="text"/> <sup>1)</sup>	Tausend Euro <input type="text"/> <sup>2)</sup>	Tausend Euro <input type="text"/> <sup>3)</sup>			
6.2. Freilegung von Grundstücken, d. h. (Summe Nr. 6.2.1. bis 6.2.8.)						
6.2.1. Beseitigung ober- und unterirdischer baulicher Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen einschließlich Abräum- und Nebenkosten *)						
*) Der Rückbau von vor 1919 errichteten Gebäuden in straßenparalleler Blockrandbebauung (Vorderhäusern) oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden ist nicht förderfähig. Nicht förderfähig ist der Rückbau von denkmalgeschützten Gebäuden s. D 4 (2).						
6.2.2. Stadtumbaubedingte Rückführung der technischen Infrastruktur im Fördergebiet, auch um die Funktionsfähigkeit zu sichern.						
6.2.3. Kosten des unvermeidbaren Rückbaus oder zur Herrichtung eines Gebäudes der sozialen Infrastruktur für eine neue Nutzung						
6.2.4. Maßnahmen der Verkehrssicherung und Grundstückszwischennutzung einschließlich der Sicherung baulicher Anlagen						
6.2.5. Maßnahmen der Sicherung erhaltenswerter Gebäude, Ensembles oder baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung; **)						
**) hierzu zählen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um bauliche Anlagen gegen Witterungs- und Umwelteinflüsse zu schützen und vor weiterem Verfall zu bewahren, insbesondere die Instandsetzung der Dächer (einschließlich Dachentwässerung) und Reparaturen an Fenstern und Fassaden						
6.2.6. Sicherung und Sanierung von vor 1949 errichteten Gebäuden (Altbauten) sowie der Erwerb von Altbauten durch Städte u. Gemeinden zur Sicherung u. Sanierung						
6.2.7. der Rückbau von Bodenversiegelungen						
6.2.8. die Freilegung, Ausgrabung und Sicherung von Bodenfunden						
6.3. die Herstellung oder Änderung von Erschließungsanlagen / Anpassung der städtischen Infrastruktur, im Einzelnen (Summe Nr. 6.3.1. bis 6.3.9.)						
6.3.1. die örtlichen Straßen, Wege, Plätze inkl. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen						
6.3.2. Grünanlagen, Wasserläufe, Wasserflächen						
6.3.3. öffentliche Spielplätze						
6.3.4. öffentliche Parkplätze						
6.3.5. Anlagen zum Zwecke der Beleuchtung						

<sup>1)</sup> Soll des lfd. Haushaltsjahres (Jahr, in dem der Antrag für das Folgejahr zum 30.11. gestellt wird) <sup>2)</sup> voraussichtliches Soll des auf das lfd. Haushaltsjahr folgenden Jahres <sup>3)</sup> voraussichtliches Soll der künftigen Haushaltsjahre (mittelfristige Finanzplanung) <sup>4)</sup> beantragtes Programmjahr <sup>5)</sup> Die Übersicht - Anlage 5 Teil 2 – ist zu verwenden für das Städtebauförderungsprogramm Stadtumbau

# Aufstellung/jährliche Fortschreibung der Kosten- und Finanzierungsübersicht (analog § 149 BauGB) für den mittelfristigen Zeitraum (kumulativ)

bis Programmjahr  <sup>4)</sup> (Ausgabearten nach Abschnitt B und D dieser Richtlinien<sup>5)</sup>)

Stand:

Ausgaben	Haushaltsjahre (Kassenmittel)					
	Mittelfristige Finanzplanung					
	Euro <input type="text"/> <sup>1)</sup>	Tausend Euro <input type="text"/> <sup>2)</sup>	Tausend Euro <input type="text"/> <sup>3)</sup>			
6.3.6. Anlagen zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme						
6.3.7. Anlagen zur Ableitung, Behandlung und Beseitigung von Abwässern, zur Beseitigung fester Abfallstoffe						
6.3.8. Anlagen und Vorkehrungen gegen Naturgewalten und schädliche Umwelteinwirkungen und zur Umweltvorsorge						
6.3.9. Ausgleichsmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauBGB						
6.4. der Abriss / Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Wohngebäude oder Wohngebäudeteile, *)						
*) im Einzelnen die physische Beseitigung vorhandenen Wohnraums - analog Anlage 14 (Der Rückbau von vor 1919 errichteten Gebäuden in straßenparalleler Blockrandbebauung (Vorderhäusern) oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden ist nicht förderfähig. Nicht förderfähig ist der Rückbau von denkmalgeschützten Gebäuden s. D 4 (2).)						
6.5. Beseitigung sonstiger Anlagen						
6.6. Abräumung von Lagerplätzen, Beseitigung von Stoffen						
6.7. Wertverluste baulicher Anlagen Dritter oder der Gemeinde (Entschädigungen)						
6.8. Freilegung, Ausgrabung, Sicherung von Bodenfunden						
<b>7. Baumaßnahmen (Summe Nr. 7.1. bis 7.3.)</b>						
7.1. Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (Summe Nr. 7.1.1. bis 7.1.5.)						
7.1.1. an Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Eigentum der Gemeinde						
7.1.2. an nicht zu Wohnzwecken dienenden stadtbildprägenden Gebäuden Dritter mit besonderer geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung						
7.1.3. an nicht zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden Dritter, die dem Gemeinbedarf dienen bzw. der Funktionsfähigkeit des Stadtteils / Stadtquartiers dienen						
7.1.4. an Wohnzwecken dienenden, in industrieller Bauweise errichteten Gebäuden						
7.1.5. an Wohnzwecken dienenden, in konventioneller Bauweise errichteten Gebäuden						

<sup>1)</sup> Soll des lfd. Haushaltsjahres (Jahr, in dem der Antrag für das Folgejahr zum 30.11. gestellt wird) <sup>2)</sup> voraussichtliches Soll des auf das lfd. Haushaltsjahr folgenden Jahres <sup>3)</sup> voraussichtliches Soll der künftigen Haushaltsjahre (mittelfristige Finanzplanung) <sup>4)</sup> beantragtes Programmjahr <sup>5)</sup> Die Übersicht - Anlage 5 Teil 2 – ist zu verwenden für das Städtebauförderungsprogramm Stadtumbau

# Aufstellung/jährliche Fortschreibung der Kosten- und Finanzierungsübersicht (analog § 149 BauGB) für den mittelfristigen Zeitraum (kumulativ)

bis Programmjahr  <sup>4)</sup> (Ausgabearten nach Abschnitt B und D dieser Richtlinien<sup>5)</sup>)

Stand:

Ausgaben	Haushaltsjahre (Kassenmittel)					
	Mittelfristige Finanzplanung					
	Euro <input type="text"/> <sup>1)</sup>	Tausend Euro <input type="text"/> <sup>2)</sup>	Tausend Euro <input type="text"/> <sup>3)</sup>			
<b>7.2. Neubaumaßnahmen (Summe Nr. 7.2.1. bis 7.2.3.)</b>						
7.2.1. zur Errichtung von Wohngebäuden, insbesondere im Hinblick auf das Schließen innerstädtischer Baulücken						
7.2.2. zur baulichen Ergänzung von geschichtlich, künstlerisch oder städtebaulich bedeutsamen Gebäuden						
7.2.3. zur Errichtung sonstiger Gebäude / baulicher Anlagen, die dem Gemeinbedarf bzw. der Funktionsfähigkeit des Stadtteils / Stadtquartiers dienen						
<b>7.3. Verlagerung oder Änderung von Betrieben (Summe Nr. 7.3.1. bis 7.3.3.)</b>						
7.3.1. in Form der aufwertungsbedingten Verlagerung von in Stadtteilen / Stadtquartieren störenden gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieben						
7.3.2. in Form der wesentlichen Änderung solcher Betriebe in den Stadtteilen / Stadtquartieren						
7.3.3. Kirchen und sonstige kirchliche Objekte						
<b>8. Sonstige Maßnahmen (Summe Nr. 8.1. bis 8.5.)</b>						
8.1. Vergütung der Beauftragten (max. 5 v. H. der berücksichtigungsfähigen Gesamtaufwendungen)						
8.2. Vor- und Zwischenfinanzierung anderer Finanzierungsträger						
8.3. Kreditzinsen und Geldbeschaffungskosten						
8.4. Schlussabrechnung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme						
8.5. Verfügungsfonds						
<b>Summe der Ausgaben (Nummern 5 bis 8)</b>						

<sup>1)</sup> Soll des lfd. Haushaltsjahres (Jahr, in dem der Antrag für das Folgejahr zum 30.11. gestellt wird) <sup>2)</sup> voraussichtliches Soll des auf das lfd. Haushaltsjahr folgenden Jahres <sup>3)</sup> voraussichtliches Soll der künftigen Haushaltsjahre (mittelfristige Finanzplanung)

<sup>4)</sup> beantragtes Programmjahr <sup>5)</sup> Die Übersicht - Anlage 5 Teil 2 – ist zu verwenden für das Städtebauförderungsprogramm Stadtumbau

# Aufstellung/jährliche Fortschreibung der Kosten- und Finanzierungsübersicht (analog § 149 BauGB) für den mittelfristigen Zeitraum (kumulativ)

bis Programmjahr  <sup>4)</sup> (Einnahmearten nach Abschnitt B und D dieser Richtlinien<sup>5)</sup>)

Stand:

Einnahmen	Haushaltsjahre (Kassenmittel)					
	Mittelfristige Finanzplanung					
	Euro <sup>1)</sup> <input type="text"/>	Tausend Euro <sup>2)</sup> <input type="text"/>	Tausend Euro <sup>3)</sup> <input type="text"/>			
<b>1. Zweckgebundene Einnahmen (Summe Nr. 1.1.* bis 1.11.)</b>						
1.1.* Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB * Angaben nur, soweit erforderlich						
1.2. Erschließungsbeiträge						
1.3. Ablösebeträge nach LBO u.ä.						
1.4. Grundstückserlöse						
1.5. Umlegungsüberschüsse						
1.6. Zinsen aus Erbbaurechten						
1.7. Darlehensrückflüsse						
1.8. Ersetzung einer Vor- und Zwischenfinanzierung						
1.9. Einnahmen (Überschüsse) aus der Bewirtschaftung von Grundstücken und anderen Vermögensgegenständen						
1.10. Mittel des Landkreises oder Dritter für Einzelmaßnahmen						
1.11. Zuwendungen des Landkreises, des Landes oder eines Dritten						
<b>2. Städtebauförderungsmittel (Summe Nr. 2.1. bis 2.2.)</b>						
2.1. Eigenmittel der Gemeinde						
2.2. Städtebauförderungsmittel des Landes						
<b>3. Vermögenswerte (Nr. 3.1.)</b>						
3.1. Wertsteigerungen gemeindeeigener Grundstücke						
<b>Summe der Einnahmen (Nummern 1 bis 3)</b>						
Davon: bewilligt bis PJ <input type="text"/>						
beantragt PJ <input type="text"/> (Orientierungshilfe)						
beantragt PJ <input type="text"/>						
Mehrbedarf (-) / Übertrag aus Vorjahr (+)						

<sup>1)</sup> Soll des lfd. Haushaltsjahres (Jahr, in dem der Antrag für das Folgejahr zum 30.11. gestellt wird) <sup>2)</sup> voraussichtliches Soll des auf das lfd. Haushaltsjahr folgenden Jahres <sup>3)</sup> voraussichtliches Soll der künftigen Haushaltsjahre (mittelfristige Finanzplanung)

<sup>4)</sup> beantragtes Programmjahr <sup>5)</sup> Die Übersicht - Anlage 5 Teil 2 - ist zu verwenden für das Städtebauförderungsprogramm Stadtumbau

